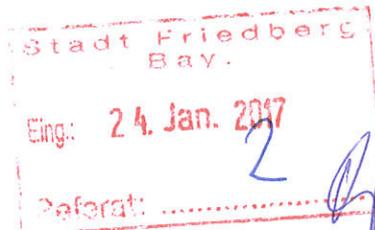


Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Postfach 19 01 62, 80601 München

Stadt Friedberg
Finanzreferat
Marienplatz 5
86316 Friedberg



Renatastraße 73 80639 München
Telefon: (089) 1272-0
Telefax: (089) 168 86 46
E-Mail: geschaeftsstelle@bkpv.de

Bearbeiter: Herr Görner,
Herr Dobler

Unser Zeichen: A138316
Durchwahl: (089) 1272-
E-Mail: armin.goerner@bkpv.de

München, 23.01.2017

Einführung eigenverantwortlicher Stadteilbudgets

Ihre Anfrage vom 05. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Schuß,

mit E-Mail vom 05. Dezember baten Sie um rechtliche Würdigung des Antrags auf Einführung eigenverantwortlicher Stadteilbudgets, der im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 von der SPD-Stadtratsfraktion eingebracht wurde. Nach den Ausführungen der Antragsteller im Antrag vom 05.04.2016 sollen diese Stadteilbudgets dazu dienen, dass in den Stadtteilen eigenverantwortlich („ohne die Stadt zu fragen“) Veranstaltungen unterschiedlichster Art und Weise organisiert und auch finanziert werden können. Das Budget soll sich zusammensetzen aus einem einheitlichen Festbetrag und einem einwohnerbezogenen Anteil. Für die Verwendung der Gelder ist als Entscheidungsinstanz bspw. die Einrichtung eines Vereinsrats oder eines anderen Gremiums vorgesehen.

Aus unserer Sicht ist die Zulässigkeit des Begehrens sowohl aus kommunalrechtlicher als auch aus haushaltsrechtlicher Sicht zu prüfen.

Hinsichtlich der Frage zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit dürfen wir zunächst auf Art. 22 Abs. 2 Satz 1 GO verweisen, der die Finanzhoheit der Kommunen festlegt. Diese ist Ausfluss des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 BV). Danach sind die Kommunen berechtigt, ihr Finanzwesen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst zu regeln. Da es sich bei einer Kommune um eine Gebietskörperschaft und juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, kann sie dabei im praktischen Verwaltungsvollzug nur über ihre Organe handeln. Nach Art. 29 GO sind Hauptorgane der Kommune der

Gemeinderat und der erste Bürgermeister. Diesen obliegt damit die Verwaltung der Kommune. Die Aufgabenzuständigkeit der Organe regeln insbesondere Art. 29 und Art. 37 GO. Danach obliegt dem Gemeinderat die Verwaltung der Kommune, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet (Art. 37 Abs. 1, 3 und 4 GO) bzw. der Gemeinderat dem ersten Bürgermeister weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung überträgt (Art. 37 Abs. 2 GO). Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). Dazu gehört auch das Eingehen von Rechtsgeschäften im Vollzug haushaltsrechtlich eingerichteter Budgets. Der erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne seiner Befugnisse übertragen, entweder den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung einem Gemeinderatsmitglied oder - in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - auch Gemeindebediensteten (Art. 39 Abs. 2 GO). Weitere Übertragungen sind rechtlich nicht vorgesehen. Im Vollzug der Haushaltswirtschaft ergibt sich daraus, wer die erforderlichen Entscheidungen über die Einnahmen und Ausgaben treffen darf (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 8.1 zu § 38 KommHV-Kameralistik mit Verweis auf die Regelung in der VV Nr. 2.1 zu Art. 34 BayHO, die im staatlichen Haushaltsrecht gilt). Die Kompetenzverteilung zwischen den Organen ist in der GO abschließend geregelt. Sie lässt die Schaffung weiterer Organe mit Entscheidungsbefugnissen nicht zu (vgl. auch PdK Bayern, Erl. 2.1 zu Art. 29 GO). Dies hat der BayVGH auch zuletzt in seiner Rechtsprechung wieder bestätigt (Beschluss des BayVGH vom 26.11.2015 - 4 ZB 15.1694, BayVBI 2016, 531).

Eine wie im Antrag geforderte Einrichtung eigenverantwortlicher Stadtteilbudgets mit Implementierung eines neuen und zusätzlichen Entscheidungsgremiums (wie Vereinsräten oder Ähnlichem), ist daher aus kommunalrechtlicher Sicht in der angedachten Konstellation nicht zulässig. Unseres Erachtens ist es bei der derzeitigen Rechtslage nur möglich, ein örtliches Gremium einzurichten, das lediglich beratende und/oder vorschlagende Funktion hat. Die Entscheidung über die zu verausgabenden Mittel sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach muss beim zuständigen Kommunalorgan verbleiben. In diesem Rahmen bleibt es der Stadt innerhalb ihres Aufgabenbereichs und ihrer finanziellen Möglichkeiten unbenommen, die örtliche Gemeinschaft in den Stadtteilen zu fördern.

Auch aus haushaltsrechtlicher Sicht wäre bei Einführung solcher Budgets darauf zu achten, dass die haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung aus Gründen der Kassensicherheit eingehalten werden. Insbesondere (nicht abschließend) verweisen wir im Zahlungsverkehr auf das Erfordernis schriftlicher Kassenanordnungen mit Unterschrift des Anordnungsbefugten sowie sachlicher und rechnerischer Feststellung (§§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1, 41 Abs. 2 KommHV-Kameralistik), der notwendigen Quittungsleistung bei Auszahlungen (§ 55 KommHV-Kameralistik), dem Verbot der Einzelverfügungsberechtigung über gemeindliche Konten (Verstoß gegen das Vier-Augen-Prinzip gemäß § 43 Abs. 3 KommHV-Kameralistik) und der Notwendigkeit ordnungsgemäßer (§ 61 KommHV-Kameralistik) Buchführung (Abschnitt 13 KommHV-Kameralistik).

Wir hoffen, Sie mit unseren Ausführungen unterstützt zu haben und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Latz